



Brexit und Co. – brauchen wir wieder nationale Marken in Europa?

Patentanwälte Charrier Rapp & Liebau

Die im Jahre 1996 eingeführte Europäische Unionsmarke war ein durchschlagender Erfolg. Bisher wurden über 1,6 Millionen Unionsmarken angemeldet. Sie bietet mit einer einzigen Anmeldung Markenschutz in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, einschließlich der bei einer EU-Erweiterung hinzukommenden Staaten, ohne, dass in jedem Staat ein Inlandsvertreter einzuschalten und eine nationale Markenmeldung einzureichen ist. Die Unionsmarke hat das Markensystem in Europa daher stark vereinfacht und kostengünstiger gestaltet.

1. Bei der Einführung der Unionsmarke wurde die Möglichkeit des Austritts eines Staates aus der Europäischen Union allerdings nicht ansatzweise in Erwägung gezogen und auch nicht geregelt. Ob bestehende Unionsmarken nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) weiter Schutz in dem Vereinigten Königreich bieten werden, ist daher offen. Mit größter Wahrscheinlichkeit wird dies der Fall sein, entweder durch unmittelbare Fortgeltung des Schutzes im Vereinigten Königreich oder durch eine Konversionslösung, wonach Unionsmarken innerhalb einer festzusetzenden Frist in nationale britische Marken umgewandelt werden können.

Es gilt als sehr unwahrscheinlich, dass der Schutz von Unionsmarken im Vereinigten Königreich mit dem Brexit völlig verloren geht – dies käme quasi einer Enteignung der Markeninhaber gleich. Dennoch kann dies nicht völlig ausgeschlossen werden, weshalb es er-

wägenswert ist, bestehende Unionsmarken bereits jetzt auch als nationale britische Marken anzumelden. Damit ist gewährleistet, dass auch nach dem Brexit – unabhängig von den Übergangsvorschriften – durchsetzbarer Markenschutz in dem Vereinigten Königreich besteht. Darüber hinaus hat man den Vorteil einer neuen fünfjährigen Benutzungsschonfrist für den britischen Markt.



Dr. Bertram Rapp, Patentanwalt



Wichtige Marken sollten nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch wieder national angemeldet werden.“

2. Handlungsbedarf könnte jedoch nicht nur in Bezug auf Großbritannien, sondern auch in Bezug auf den Heimatmarkt Deutschland bestehen. In den vergangenen 20 Jahren wurden vor deutschen Gerichten zahlreiche Rechtsstreitigkeiten aus Europäischen Unionsmarken und nationalen deutschen Marken geführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine nationale deutsche Marke prozessuale Vorteile bringt, die mit nur relativ geringen Kosten für deren Anmeldung verbunden sind.

So muss eine deutsche Marke nur in einem kleinen Teil der Bundesrepublik benutzt werden, um durchsetzbar zu bleiben, während eine Unionsmarke gemeinschaftsmäßig zu benutzen ist. Dies ist gerade für kleinere Unternehmen häufig ein Problem. Darüber hinaus kann einer Klage aus einer nationalen deut-

schen Marke nicht deren Schutzunfähigkeit im Wege der Widerklage entgegengehalten werden, was bei Klage aus einer EU-Marke möglich ist. Somit findet man sich als Kläger schnell in der Rolle des Beklagten und muss die Schutzfähigkeit seiner eingetragenen Unionsmarke nachweisen. Auch die Wahrscheinlichkeit einer Aussetzung des Verfahrens ist bei einer deutschen Klagemarke wesentlich geringer als bei

einer Unionsmarke. Schließlich ist eine deutsche Marke nach Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Eintragung nicht mehr aufgrund absoluter Eintragungshindernisse angreifbar, die EU-Marke aber jederzeit.

Inhaber von Europäischen Unionsmarken sollten daher die zusätzliche Einreichung nationaler Marken in Großbritannien und Deutschland in Betracht ziehen.

PATENTANWÄLTE

CHARRIER RAPP & LIEBAU

WIR SCHÜTZEN IHRE IDEEN.

Kontakt/Info: Fuggerstraße 20, 86150 Augsburg,
Tel: 0821 344991-0, charrier@charrier.de,
www.charrier.de